

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. LI. —

Breslau, den 21. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da mehrere Landräthe und Magistrate bei der Subscriptions-Anzeige auf die, von Gebauer in Berlin herausgebenden Bilder zum Besten der durch die Cholera Verunglückten bei dem bestellten Bildnisse Sr. Majestät des Königs nicht angegeben haben:

ob dieses Bildniß in General- oder Garde-Uniform verlangt werde; so haben diese Behörden bei ihren Bestellungen dies genau zu bestimmen und der Redaktion des Amtsblatts anzuzeigen.

Breslau den 13. December 1831.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die mit andern Staaten bestehenden Zoll- und Handels-Verträge betr.

Die von des Königs Majestät unterm 30sten October 1831. vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832. bis 1834. bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preussischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preussischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von

diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr theilhaftige Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

- 1) mit dem Königreich Baiern,
- 2) mit dem Königreich Württemberg,
- 3) mit dem Königreich Sachsen,
- 4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
- 5) mit dem Großherzogthum Hessen,
- 6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preussischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Negeband und Schönberg),
- 7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
- 8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
- 9) mit dem Herzogthum Sachsen-Weiningen-Illdurghausen,
- 10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
- 11) mit dem Herzogthum Anhalt-Deßau,
- 12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
- 13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
- 14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
- 15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhäusen),
- 16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
- 17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
- 18) mit dem Fürstenthum Lippe-Deimold (wegen der im Preussischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Gappel und Grevenhagen),
- 19) mit der Landgraffschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meissenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehende: Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zolllinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratificirt den 8ten März 1828., Gesetzsammlung von 1828. Seite 50.)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zolllinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

- a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
- b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preussischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. von der Preussischen Dhm zu 120 Preussischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
- c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Egr. von der Preussischen Dhm;
- d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, so weit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und
- e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Egr. von der Preussischen Dhm oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. vom Preussischen Centner belegt, wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preussischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25ten August, ratificirt den 3ten November 1831., Gesetzsammlung 1831. S. 227.) Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preussischen und den von der Zolllinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

- a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.
- b) Von Branntwein, der aus dem Kurhessischen in die Preussischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preussischen Dhm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preussischen in die Hessischen Lande einer Controllgebühr von 5 Sgr. für die Dhm unterworfen.
- c) Von inländischem Wein und
- d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preussischen Steuer beim Uebergange in die Preussischen Lande eine Steuer von $4\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Dhm Wein und von 1 Rthlr. für den Zentner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preussischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

- e) wird der conventionmäßige Preussische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen
- f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalben und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24ten Juli, ratificirt den 30ten August 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31ten December 1829, rati-

ficirt den 2ten März 1830, Gesefsammlung von 1830, S. 49), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratificirt den 7ten April 1830, Gesefsammlung von 1830, S. 57.)

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Deimold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29ten Juli 1826, Gesefsammlung von 1826, S. 101).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831, Gesefsammlung von 1831, S. 159).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinen Zollverbände nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckischen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2 f. wegen der ausgeschlossenen Kurhefischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preuß. Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgischen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sonderhausen vom 25ten October, ratificirt den 16ten December 1819, Gesefsammlung von 1820, S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24ten Juni, ratificirt den 28. October 1822, Gesefsammlung von 1822, S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesefsammlung von 1829, S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preussischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorthier in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ämter Altstadt und Oldisleben (vom 27ten Juni, ratificirt den 15ten August 1823, Gesefsammlung von 1823, S. 169) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rosfow, Negeband und Schönberg (vom 2ten, ratificirt den 11ten December 1826, Gesefsammlung von 1827, S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemeyn geseflichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesefsammlung von 1823, S. 177; — vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesefsammlung von 1824, S. 1; vom 17. ratificirt den 30. Juni 1826, Gesefsammlung von 1826, S. 65; — endlich vom 17ten Mai, ratificirt den 19ten Mai 1831, Gesefsammlung von 1831, S. 53) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17ten Juli, ratificirt den 16ten August 1828, Gesefsammlung von 1828, S. 99) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preussischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorthier diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preussischen Gesefgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tariffätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Württemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27sten Mai, ratificirt den 17ten Juli 1829, Gesefssammlung von 1829, S. 53).

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbleißes und der Kunst aus dem Königlich Preussischen Staate und aus dem mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Königlich Württembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Württembergischen Staaten in die Königlich-Preussischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsamter**), frei von Eingangsabgaben elagehen.

Auögenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Württembergischen in das Preussische Vereinsgebiet:

- a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausge-schieden zu werden pfllegt,
- b) Spielkarten.

Die Einföhrung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Württemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1sten Januar 1832. an entrichtet:

- c) von Bier und Essig für den Preussischen Centner 7 ½ Sgr.;
- d) vom Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Pro-cent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2 ½ Grad an'Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);
- e) von versetzten Branntweinen und Eßdren für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;
- f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

- aa) von Tabakblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsbrolle vom 30. October 1831. (Art. 25. w. 1.)
- bb) von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),
- cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);
- g) von dem in Baiersch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarismäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);
- h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbsiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarismäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausfluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsbrolle vom 30sten October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preussischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Ueberzuge Preussischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innre Fabrication dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabakblätter 40 Procent; Tabakfabrikate 50 Procent; Preussischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbsiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baiersch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollzuschlags und der Stempelgebühren. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baiersch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Besteuerungsobjekte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preussischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 45.), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 111.), und Meiningen (vom 3ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 105.), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preussischen eigentlichen Zollverbände nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preussischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

- a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungssrolle Art. 9 a.)
- b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

- a) Bücher und Landkarten; (Erhebungssrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung,)
- b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 f.)
- c) Flachß, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
- d) Delisaat als: Hanfisaat, Leinsaas, Leindotter oder Doder, Kleeisaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2. und 3.)
- e) grobe Wödtcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)
- f) Kalk und Gipß; (Art. 16.)
- g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abtheilung II. Allgemeine Best.)
- h) Theer und Pech; (Art. 37.)
- i) gemeine Löpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ac. (Art. 38. b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikeln finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preussischen engern Zollverbände ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreise Erfurt,

Kreise Schleusingen und

Kreise Ziegenrück

ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie (vom 9ten December 1829., ratificirt den 7ten April 1830., Gesetzsammlung von 1830. Seite 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reussischen Landen und den dort bezeichneten Preussischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18ten Mai 1815. (Gesetzsammlung von 1815. S. 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mählsleine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preussischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preussischen Zollverbände nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben..

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitem Ein-

gange in eine preussische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten December 1831.

Der Finanz = Minister.
Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Steuerbehörden, indem ich besonders darauf aufmerksam mache, daß daraus (sub B.) die beim Verkehr mit Baiern und Württemberg mit dem 1. Januar 1832. ver- tragsmäßig eintretenden fernerer Erleichterungen und diejenigen ermäßigten Abgaben hervorgehen, welche von da an, von einigen, der Besteuerung vorbehaltenen Baiersich- Württembergischen Erzeugnissen bei deren Eingang in Preußen zu erheben sind. —

Hinsichts der Controlle des Verkehrs mit Baiern und Württemberg, bleibt es übrigens bei den Vorschriften der unterm 15. Decbr. 1829. durch die Amtsblätter publi- cirten, Bekanntmachung vom 8. d. g. Mts., und den spätern Vorschriften.

Breslau den 14. December 1831.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Director.
v. Bigeleben.

An die Stelle des vom 1sten Januar l. J. ab in den Ruhestand versetzten Ren- danten Doellen, ist der bisherige Buchhalter Grünig als Provinzial = Steuer- Kassen = Rendant ernannt.

Breslau den 13. December 1831.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Director.
v. Bigeleben.

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober = Landes = Gerichts Departement pro November 1831.

Die Rechts = Candidaten:

Gustav Adolph Forche,
Friedrich Samuel Ludwig Pasch,

Carl Friedrich Emil v. Rohrscheidt, und
Alexander Weidinger,
sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;
Carl Wilhelm Preiß, und
Carl Adam August Wilhelm Treblin
beim hiesigen Land-Gericht;

Carl Friedrich Bogatsch,
Ernst Wilhelm Bogatsch, und
Herrmann Robert Moritz Richter
beim Land- und Stadt-Gericht zu Krieg, und
Heinrich Leo Carl Kolbe
beim Stadt-Gericht zu Reinerz angestellt.

Die Auskultatoren Weymar, Traugott Wilhelm Merkel, Schrät-
ter und Trespe vom hiesigen Stadt-Gericht, Becker vom hiesigen Landgericht,
und v. Colomb vom Land-Gericht zu Bromberg, sind zum hiesigen Ober-Landes-
Gericht versetzt.

Die Auskultatoren v. Gronefeld, Krüger und v. Richthofen sind zu
Referendarien befördert.

Die Referendarien Carl Friedrich Gustav Schaubert und Giese sind
zu Assessoren beim hiesigen Oberlandes-Gericht ernannt.

Der Stadt-Justiz-Rath v. d. Holz, ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und
Stadt-Gericht zu Krieg, und der Justiz-Rath Thiel daselbst zum hiesigen Stadt-
Gericht versetzt.

Der Salarien-Kassen-Assistent Buchwald beim hiesigen Ober-Landes-Gericht
ist zum Kassen-Controleur bestellt, und die Salarien-Kassen-Assistenten Bergmann
und Wilhelm John sind zu Kassen-Buchhaltern ernannt.

Der Gerichtsdiener und Exekutor Friedrich in Schönau ist zum Land- und
Stadt-Gericht in Landeshut versetzt.

Der Invalide Prah, als Gerichts-Diener und Exekutor beim Stadt-Gericht in
Schönau.

Der invalide Unteroffizier Weitsch als Hülfs-Exekutor beim hiesigen Stadt-
Gericht, und

der invalide Bataillons-Tambour Kraßig als Bote und Exekutor beim Land-
und Stadt-Gericht in Strehlen angestellt worden.

der

No.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Novbr. 1831.

N ^o	N a m e des Gutes.	C r e i ß.	N a m e des abgegangenen Richters	N a m e des wieder angestellten Richters.
1	Bargwitz . .	Trebnitz	Stadt-Richter Gott- schling zu Praußnitz.	Justit. Berger zu Trebnitz.
2	Alt-Altmannsdorf	Münsterberg	Justit. Hoffmann zu Frankenstein.	Justit. Groß zu Fran- kenstein.
3	Baumgarten . .	Strehlen	Stadt-Richter Reinsch zu Strehlen.	Justit. Wolf zu Streh- len.
4	Jeran . . .	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.
5	Warkotsch . .	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.
6	Karkau . . .	Wimptsch	Derselbe.	Derselbe.
7	Strachau . . .	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.
8	Ober-Johnsdorf	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.
9	Trebnitz . . .	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.
10	Rudelsdorf . .	Deßgl.	Derselbe.	Derselbe.

Verdienstliche Handlung.

Von der Commune zu Breslau ist eine zweite Armen-Schule für Kinder katholischer Confession errichtet und bereits eröffnet. Diese Einrichtung, wodurch einem wesentlichen Bedürfnis abgeholfen worden ist, bekundet aufs neue den regen Sinn der hiesigen Commune für eine gute Erziehung der Jugend, und verdient daher eine anerkennende Erwähnung.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer von Nimptsch zu Lischkowitz als Polizei-Distrikts-Commissarius im Breslauer Kreise.

In Wartha zum besoldeten Rathmann und Kämmerer der Kaufmann Schneider.

— zu unbesoldeten Rathmännern der Töpfermeister Ritschel, und der Riemermeister Holsche, sämmtlich auf 6 Jahre.

. In Sulau, der ehemalige Rentmeister Walter als Bürgermeister.

Befördert sind: der Förster Drowin zu Pechosen Forst-Reviere Kuhbrück, nach Bartschdorf Forst Reviere Bobile; der Förster Pittermann zu Deutschhammer nach Pechosen; der Förster Knoch zu Gr. Klegniz nach dem Wald-Distrikt Nonnenbusch, Forstverwaltung Bobten; und angestellt ist der invalide Gardejäger Scheer als Förster zu Deutschhammer Forst-Reviere Kuhbrück.

Der Schul-Adjutant Boldmer zum Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Landeck.

Bermächtnisse.

Die zu Schwidniz verstorben Novize des Ursuliner-Klosters Augustina Guerlich dem dortigen Ursuliner Convent 400 Rthl.

Die verwittwete v. Kulock geb. v. Hirsch, der Armen-Casse zu Pangel, Kreis
Nimptsch 10 Rtlr.

N a c h r i c h t.

In Trebnig und in Gaumig Kreis Nimptsch, ist eine Person an den natürlichen
Menschenpocken erkrankt.

Die Dominial-Schaafheerde zu Simsdorf und Hühnern Kreis Trebnig, imglei-
chen die Schaafheerde des Erbschulzen Nät her zu Wilschkowig Kreis Nimptsch, sind
von den Blattern ergriffen.

Der Freiguthsbesitzer Mimie z zu Ober-Frauenwaldau Kreis Trebnig, und der
Erbscholz Tilgner zu Thomig Kreis Nimptsch, haben ihren Schaafheerden die Schug-
pocken impfen lassen.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem letzten Stück muß, Seite 407. Zeile 15. statt des Anfangs - Worts
„weniger“, gelesen werden „mehr“.

Nr.
 2
 2
 2

1 1841. 26 f. 9 pf. | 1 1846. 16 f. 1 pf. | 1 1847. 4 f. 4 pf. | — 1848. 21 f. 9 pf.
München, den 9. December 1831.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein Amtsblatt wird nicht ausgegeben.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 50.

Breslau, den 14. December 1831.

W a r n u n g.

Die verwittwete Amtmannsfrau Johanna Sophie Grünberg, aus Falkenstein, im Königreich Sachsen gebürtig, ist wegen zwecklosem Herumlaufen schon mehrere Male in ihr Vaterland zurückgewiesen worden, ist aber demohngeachtet wieder nach Postel hiesigen Kreises zurückgewiesen, indem sie den Behörden unter Paß-Versälschungen anliebt, dorthin zu gehen. Dieselbe ist nunmehr wiederum unter der Verwarnung über die Grenze mit beschränkter Reise-Route gewiesen worden, d.ß sie für den Fall ihrer nochmaligen Rückkehr mit zweijähriger Correctionshaus-Strafe belegt werden würde. Indem ich das Signalement dieser Person nachstehend beifüge, werden alle Civil-Behörden hiermit diensflich ersucht, darauf zu halten, daß dieselbe die Landesgrenze passire, und solche nicht mehr überschreite.

Wilitisch, den 4. December 1831.

Königl. Landrath des Wilitisch-Trachenberger Kreises, v. Richthofen.

Signalement: Familienname, Grünberg; Vornamen, Johanna Sophie; Geburtsort, Falkenstein; Aufenthaltsort, vagirend; Religion, evangelisch; Alter, 51 Jahr; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, braun; Nase, länglich; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Kinn, oval; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittler; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet: einen blaugeblühten Rock, ein buntes Tuch, eine rothe Merino-Haube mit Spigen, einen grau flanelen Unteroock und Filzschuhe.

(Berlerner Reisepaß.) Der aus Deutsch-Lauden, Strehlenschen Kreises, gebürtige 29 Jahr alte, 5 Fuß 7 Zoll große Zimmergeselle, Carl Thiel, hat seinen am 3ten v. M. hierorts nach Reise auf 2 Monate zum Besuch seines Bruders ausgefertigten, und darauf von dem Schulzen zu Rothwasser visirten Reisepaß, angeblich zwischen Klein-Lauden und Großburg, verloren; weshalb solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das verlorene Reisedokument für ungültig erklärt wird.

Breslau, den 2 December 1831.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Verlorner Gewerbeschein.) Dem Weber und Schnittwaarenhändler Anton Bauer zu Ernsdorf, ist am 19. v. M. sein sub No. 680 durch die Königl. Regierung zu Breslau ertheilter Hausir-Gewerbeschein a 12 Rthlr. in Breslau selbst verloren gegangen. Dieser Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt, und die Wohlwollenden Polizei-Behörden, welchen derselbe vielleicht zu Händen kommt, werden ersucht, ihn zur Vernichtung hieher einzusenden. Reichenbach, den 6. December 1831.

Der Verweser des Königl. Landrätlichen Amts. v. Peistel.

S u b h a s t a t i o n e n.

Das sub No. 7 des Hypothekenbuchs von den Freigütern belegene, auf 6136 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freigut zu Brodowce bei Festenberg, ist im Wege der Exekution subhasta gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 17. April 1832 Vormittag 10 Uhr in unserem Partheizimmer angesetzt. Kauflustige haben sich daher in diesem Termine einzufinden. Trebnitz, den 1. October 1831. Königlich Land- und Stadt-Gericht.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das zu Schiedlagwitz, Breslauer Kreises, sub No. 5 gelegene Schwarzersche Bauergut, mit dem Taxwerthe von 1578 Rthlr. 5 Sgr. zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind zu diesem Behufe drei Bietungs-Termine

auf den 15. November c., auf den 15. December c., auf den 18. Januar 1832,

Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen, von denen der letzte peremptorisch ist, in hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die Taxe liegt zur Einsicht zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Canzellei bereit, und die Kaufsbedingungen werden in Termino festgestellt werden.

Canth, den 12. August 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Da auf die, auf den Antrag eines Gläubigers subhasta gestellte zu Polanowitz sub No. 28 belegene, aus einem Hause, einem Morgen Garten und 2 Morgen Feld Acker bestehende, auf 216 Rthlr. abgeschätzte Franz Edßelsche Dreschgärtnerstelle, in dem angestandenen Bietungs-Termine nur 183 Rthlr. geboten, dafür aber in den Zuschlag von den Interessenten nicht gewilliget worden, so ist auf den Antrag der letzteren ein anterweltiger Bietungs-Termin auf den 13. Januar 1832 angesetzt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefodert, in diesem Termine Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch, im hiesigen Land-

gerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarius zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird.

Breslau, den 14. November 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Es soll die zum Nachlaß der Gottfried und Johann Killingerschen Eheleute gehörige auf 126 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Possession, bestehend aus denen auf dem Stadt-Vorwerk Bloske belegenen Antheilen sub No. 32 und 33, im Wege der freiwilligen Subhastation verlaufen werden, und ist hierzu ein peremptorischer Bietungs-Termin auf den 7. Februar 1832 hieselbst anberaumt worden, zu welchem demnach besiz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Pohl. Wartenberg, den 30. November 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das Herzoglich Braunschweig-Delßsche Fürstenthums-Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Reals-Gläubigers, die nothwendige Subhastation, des im Delß-Bernstädtischen Kreise, des Fürstenthums Delß, belegenen Ritterguths Gödrlich zu verfügen befunden worden ist. Es werden daher hierdurch Alle, welche gedachtes unterm 19. November 1830 auf 39176 Rthlr. 15 Sgr. landschaftlich abgeschätztes Gut zu besizen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, in dem auf den ersten März 1832 anberaumten letzten und peremptorischen Picitations-Termine Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten des Fürstenthums-Gerichts, Herrn Justiz-Rath Wiedeburg, an hiesiger ordentlicher Gerichts-Stätte sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Verlauf dieses letzten Picitations-Termins etwa einkommenden Gebote, insofern nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme zulassen, nicht weiter Rücksicht genommen werden, sondern der Zuschlag an den im Termine Meist- und Bestbietenden-Verbleibenden erfolgen wird. Delß, den 18. October 1831.

Da sich in Termino Picitationis den 25. November 1831 zum Verkauf der Hänelschen Freigärtnerei sub No. 4 zu Ober-Weistritz kein Picitant gemeldet, so ist ein anderweiter Termin auf den 16. December c. in lo o Ober-Weistritz von uns anberaumt worden; was dem kauf lustigen Publikum hieturch bekannt gemacht wird.

Frezburg, den 25. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober Weistritz.

Da sich in dem am 24. November c. angestandnen peremptorischen Citations-Termine zum Verkauf der sub No. 4 zu Alt-Friedersdorf belegenen Gottlieb Jäckelschen Freihäuser-Stelle kein Cicitant gemeldet, so ist ein anderweiter Bietungs-Termin auf

den 17. December c. Vormittags um 10 Uhr

in loco Ober-Weistritz anberaumt worden; was dem kaufslustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Freyburg, den 24. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weistritz.

Die No. 15 zu Altwasser, Waldburger Kreises, belegene Töpelsche Bäckerei nebst dem dazu gehörigen neuen Hause, zu welchem letztern das Recht, einen Gasthof zu etabliren, erworben worden, zusammen taxirt auf 4580 Rthlr. 15 Sgr., soll auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers in den hierzu anberaumten Terminen, als:

den 2. Januar 1832, den 3. März ej., den 7. May ej.,

von welchen letzterer peremptorisch ist, im Wege nothwendiger Subkstation meistbietend verkauft werden, und wozu wir zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn keine gesetzlichen Anstände obwalten, sofort zu gewärtigen hat. Waldburg, den 19. October 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Altwasser.

Das zum Nachlasse des Bauers Gottlieb Scholz gehörige, sub No. 33 zu Lampersdorf gelegene, einhüfige, dienstfreie, ortsgerichtlich auf 641 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. gewürbte Bauer-gut, soll auf Antrag der Erben meistbietend öffentlich verkauft werden. Hierzu sind 3 Bietungs-Termine auf den 10. Januar 1832 auf den 10. Februar 1832, und

auf den 20. März 1832 Vormittags 10 Uhr,

von welchen der letztere peremptorisch ist, und auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Lampersdorf abgehalten werden wird, anberaumt worden wozu besitz- u. zahlungsfähige Kaufslustige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß Tare und Vorwarden in der Gerichts-Registratur einzusehen sind. Euben, den 26. November 1831. Das Gerichtsamt von Lampersdorf.

Da auch in dem zweiten anberaumt gewesenem peremptorischen Citations-Termine zum Verkauf der Gottlob Trippelschen Colonie-Häuserstelle zu Schlesierthal kein annehmbares Gebot abgegeben worden; so ist ein anderweiter Termin auf den 2. Februar 1832 in loco Ober-Weistritz anberaumt worden; was dem kaufslustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Freyburg, den 25. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weistritz.

Gärt

anste
fähig

7ten
werb
gege
wird
heut
es a
auf
Ans

Fri
eine
höb

grü
hall
ein
nad
den

Das sub No. 2 zu Neu Friedersdorf gelegene Wilhelm Wehstische Kolonie-Haus nebst
Gärtel, ortsgerechtlich auf 144 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll Schuldenhalber in dem auf
den 3. Februar l. J. in loco Ober-Weistritz

anstehenden verem'orischen Bietungs-Termine meistbietend verkauft werden, wozu zahlungs-
fähige Kauflufige hierdurch eingeladen werden. Freyburg, den 25. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weistritz.

V e r k a u f e n .

(A u s r u f .) Der in den Jahren 18^{13/14} im ehemaligen 9ten Schlesischen, jetzigen
7ten Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann, Gottlob Scholz, ist zur Er-
werbung eines erloschenen eisernen Kreuzes 2ter Klasse an der Reihesfolge. Da jedoch sein
gegenwärtiger Aufenthalt dem unterzeichneten Bataillons-Commando unbekannt ist; so
wird derselbe hiermit öffentlich aufgefodert, innerhalb 6 Wochen präklusivischer Frist, von
heute an gerechnet, Anzeige hiervon zu machen, widrigenfalls, und wenn nach Ablauf derselben,
es an der erforderlichen Nachricht von seinem Leben Snnoch ermangeln sollte, dies Erbrecht
auf den nächsten Exccutanten übertragen, und er mit seinen später geltend zu machenden
Ansprüchen nur auf die nächste Erbfolge verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 8. November 1831.

gez. von Monsterberg,

Major und Commandeur des 1ten Bataillons
(Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

Auf Requisition des vorgeannten Königl. Bataillons-Commandos, wird obiger Aufruf
hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(P a p i e r m ü h l e n - A n l a g e .) Der Mehlmühlen-Besitzer Ignaz Rosenberger in
Friedrichsgrund, G. Kr., beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden auch
eine oberschlächtige Papiermühle mit einer Mühle anzulegen, und hat hierzu die erforderliche
höhere Erlaubniß hier nachgesucht.

In Gemäßheit des Edicts vom 23. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche ein ge-
gründetes diesfälliges Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, solches inner-
halb Acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, hier anzu-
zeigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, sondern auf Ertheilung der
nachgesuchten diesfälligen Erlaubniß für den genannten Wittst.ller höhern Orts angetragen wer-
den wird. Halbelschwerdt, den 23. November 1831.

Königliches Landrathliches Amt. v. Prittwitz.

(Dienstablösung.) Nach Vorschrift der §. 11 und 12 des Gesetzes über die Auf-
führung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 wird
hiermit bekannt gemacht: daß die Handdienste und sonstigen Verpflichtungen und Berechti-
gungen der zum Guthe Ober-Penlau Oberhof, Heinrich dem 38ten F. & Reuß, Graf und Herr
von Plauen gehörig, im Reichenbacher Kreise belegen, gehörigen 6 Robothgärtner abgelöst
werden sollen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche hierbei nach §. 14. c. gemäß ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem hierzu auf den 30. Januar 1832 peremptorisch anberaumten Termine vor uns in unserem Geschäfts-Localie hieselbst zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinanderseßungs-Recesses ausgezogen sein wollen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sowohl die bereits vollzogenen Regulirungen, als auch alle sonstigen vorzunehmenden Verhandlungen in dieser Angelegenheit ohne ihre Zuziehung für sie bürgerlich rechtsverbindend erachtet, daß sie dagegen mit keinen weiteren Einwendungen werden gehört werden.

Reichenbach, den 3. December 1831.

Das Gerichts-Amt Ober-Penzlau.

З е т á у ф е.

(Holz-Verkauf.) Der Verkauf verschiedener Strauch- und Stammgehölze auf dem Stod und in Haufen, soll in nachstehenden Distrikten im Wege des Meistgebots

am 16. December d. M. in dem Distrikt Rottwitz.

am 17. dito = = = = Jedlig.

am 19. u. 20. December = = = Daube,

Vormittags um 10 Uhr statt finden.

Das Holzbedürftige Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerkten, daß die Zusammenkunft am 16ten bei den Rottwiger Berghäusern,

am 17ten im Bedliger Forst im Holzschlage,

am 19ten im Kreisbain zu Daupe,

am 20sten im Marienranstler Kieferwalde ohnweit des Kirchhofes,

fein wird; die Bedingungen sollen daselbst bekannt gemacht, der Verkauf aber an Ort und Stelle abgehalten werden. Jedlig, den 3. December 1831.

Königliche Forst-Verwaltung.

förster
ihren b
Versügi
solche m
Nutz: u
stehend

Bau:
a)

b)

c)

d)

e)

Da
ten soll,
die Bor
rechte
nicht sta

De
daß Hol
der Qu
ten die
gitimati
Beweis

von nur

(Bauholz- und Brennholz-Verkauf.) Nachdem der unterzeichnete Oberförster sowohl, als die demselben untergebenen Forstbeamten der Oberförsterei Peisterwitz auf ihren besonderen Antrag, von der bisherigen Führung der Unter-Receptur-Geschäfte, mittelst Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung vom 5 August d. J. entbunden worden, und solche mit auf den Herrn Forstrentanten Geisler übergegangen, muß auch in Betreff des Bauholz- und Brennholz-Verkaufs eine anderweite Einrichtung getroffen werden, welche nachstehend zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht wird.

I. Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Bau- und Nutzholz wird in den geordneten Schlägen gezeichnet:

- a) im Scheidewitzer Oberwalde: Dienstags den 1., 15. und 29. November, 13. und 27. December d. J., 10. und 24. Januar, und 7. und 21. Februar k. J.
Versammlung Morgens 9 Uhr an der Lindener Fähre, auf dem rechten Oderufer;
- b) im Peisterwitzer Oberwalde: Dienstag den 8. und 22. November, 6. und 20. December d. J., den 3., 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar k. J.
Versammlung Morgens 9 Uhr an der Lindener Fähre;
- c) im Forstdistrikt Minken, jeden Mittwoch der Monate October, November, December d. J., Januar, Februar k. J.
Versammlung Morgens 9 Uhr auf der Colonie Paperwitz, (Gorsave) auf der Namslau Dhlauer Straße.
- d) in den Distrikten Steindorf und Bischwitz Freitags den 21. October, den 4. und 18. November, 2., 16., 30. December d. J., 13. und 27. Januar, 10. und 24. Februar k. J.
Versammlung Morgens 9 Uhr im Forsthaufe zu Steindorf;
- e) im Forstdistrikt Robeland, jeden Sonnabend der Monate October, November, December d. J., Januar, Februar k. J.
Versammlung Morgens 9 Uhr im Forsthaufe zu Robeland.

Da sich der Holzabnuß höherer Bestimmungen zu Folge, nur auf das Terrain beschränken soll, welches die Gemeinden Robeland, Minken, Steindorf, Bischwitz und Celline, und die Vorwerke daselbst, als Entschädigung für die Aufgabe ihres Hutungs- und Grasungsrechtes erhalten werden, so findet ein Holzverkauf in den vorn nicht genannten Forstdistrikten nicht statt.

Der Herr Rentant Geisler wird in den gedachten Verkaufs-Terminen zugegen sein, und das Holzgeld sofort in Empfang nehmen. Ohne vorherige Bezahlung und Aushändigung der Quittung des Rentanten, an die betreffenden Förster, wird unter keinen Umständen die Holzabfuhr gestattet. Die eben genannten Quittungen dienen den Förstern zur Legitimation der Holzverabfolgung, so wie die erfolgte Holzabfuhr für den Käufer genügender Beweis der Einrichtung des Holzgeldes sein wird.

Käufer von auf dem Stamm abzuschägender Bauhölzer (vom Sparren abwärts) oder von nur einzelnen zu vermessenden Stämmen, können nach der getroffenen Einrichtung das

Holz im Termine gezeichnet, gefällt, und nach sofortiger Zahlung verabsolgt bekommen, weshalb solche auch die Wagen gleich mit zur Stelle bringen können. Käufer von größeren Quantitäten zu vermessender Stämme, werden ersucht, ihren Bedarf unter genauer Bezeichnung der Dimensionen, wenigstens 8 Tage vorher bei dem betreffenden Förster, oder bei dem unterzeichneten Oberförster schriftlich anzumelden, damit das Holz vor dem Termine gefällt werden kann, und im Termine nur vermessen zu werden braucht, wodurch allein die Verabsolgung im Termine möglich wird.

II. Brennholz = Verkauf.

- a) auf den Verkaufsplätzen im Forstbistrikt Kanigura, einschließlich der Steiner Oderablage;
- b) auf dem Holzhofe in Grüntane und auf den Verkaufsplätzen
- c) bei Steindorf,
- d) bei Paperwitz (Gorsatz) und
- e) Garfuche;

von welchen Plätzen sich der Debit fast allein über Dblau hinaus erstreckt, findet der Verkauf vom 17. d. M. ab, nur jeden Montag, der Monate October, November, December d. J., Januar und Februar l. J. statt. Die Bezahlung des Holzgeldes geschieht bei der Durchfuhr durch Bergel im dortigen Kretscham, an den Kantanten Geißler, gegen dessen Quittung und Aushändigung derselben an den betreffenden Förster die Holzverabsolgung erfolgt. Der Förster des Kaniguraer Bistrikts wird in genanntem Kretscham, die Uebrigen werden auf den Verkaufsplätzen selbst die Käufer erwarten. Auch hier gilt wegen der Zahlungs- und Holzverabsolgungs-Modalität das vor ad I. Bemerkte;

- f) auf den Verkaufsplätzen im Scheidelwitzer Oderwald, einschließlich der Oderablagen an der Scheidelwitzer Binde und Lindener Fähre, findet der Verkauf jeden Montag und Mittwoch der gedachten Monate statt. Die Zahlung des Holzgeldes erfolgt in Scheidelwitz in der Wohnung des Kantanten Geißler, wenn die Ode im Winter steht, an denselben bei der Lindener Fähre. Der betreffende Förster erwartet die Käufer an der Lindener Fähre;
- g) auf den Verkaufsplätzen bei Rodeland und Garfuche, jeden Freitag der genannten Monate, die Holzgelde werden im Kretscham zu Rodeland eingenommen, und haben sich demnach die Käufer bei dem Förster in Rodeland in seiner Dienstwohnung zu melden.

Außer den hier bezeichneten Terminen findet kein Holzverkauf irgend einer Art statt, und haben diejenigen Holzkauf-Lustigen, welche außer den Terminen kommen, jedenfalls zu gewärtigen, daß sie unbefriedigt zurückgewiesen werden. Peistritz, den 8. October 1831.

Der Königl. Oberförster Krause.

(Verkauf von Bau-Materialien etc.) Nachdem hñhern Orts beschloffen worden ist, die zu dem beabsichtigt gewesenen Bau der Contumaz-Anstalt zu Schlaney, Glager Kreises, angeschafften und noch vorrãthigen Bau-Materialien und Utensilien öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen, so werden zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem hierzu auf

den 19. December d. J. Morgens um 8 Uhr

an Ort und Stelle festgesetzten Visitations-Termine vor dem unterzeichneten Bau-Bedienten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Nachweisungen der in verschiedenen Parzellen zu verkaufenden Bauhölzer, Pallisaden, Bohlen, Bretter, Latten, Schindeln, Bruchsteine, Mauerziegel, Nägel und Gerãthschaf-ten etc. können vor dem Termine zu jeder schãdlichen Zeit, sowohl bei dem Kñniglichen Grenz-Poll-Amte in Schlaney als auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Glag, den 5. December 1831.

Friedrich.

(Leinwand = Auction.) Mittwoch den 15. Dezember d. J. und die folgenden Tage, findet in Schweidnitz eine öffentliche Versteigerung von circa 200 Schock gebleichter flãch-sener in der hiesigen Stralsenstalt gefertigter Leinwand verschiedener Gattung Statt. Das Nãhere wird am gedachten Orte mittelst Anschlagzeittel bekannt gemacht werden.

Fauer, den 25. November 1831.

Kñnigl. Buchthaus-Directorium.

V e r b i n d u n g .

Die beabsichtige neue Umwãhrung des Holzhauses in Glag mit einem Lattenzaun soll mindestfordernd verbunden werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 22. d. Mts. Vormittags um 10 Uhr vor den unterzeichneten Beamten in der Geschãfts-Stube des ersteren anberaumt worden, in welchem entreprisedãbige Gewerksmeister erscheinen, ihre Gebote abgeben, und nach erfolgter Genehmigung die Ueberlassung dieser Baulichkeiten gewãrtigen wollen.

Die Bedingungen der Entreprise und der Kosten-Anschlag können zu jeder schãdlichen Zeit vorher bei uns eingesehen werden. Glag, den 8. December 1831.

Krause, Forstmeister.

Friedrich, Bau-Inspktor.

A n z e i g e n.

(Bücher-Anzeige.) Bei A. Rüder in Berlin ist erschienen, und durch alle Schlesische Buchhandlungen, in Breslau namentlich durch die Buchhandlung Johann Friedrich Korn des Älteren am gr. Ring No. 24) und für Oberschlesien bei Gustav Sohlich in Pless, für 3 Rthlr. 5 Sgr. zu beziehen:

Fürstenthals Handbuch
über die Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Verwaltung Schlesiens,
in einem alphabetisch geordneten Auszug aus sämtlichen in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, seit dem Jahre 1811 bis zum Schlusse des Jahres 1830 publicirten und noch gültigen Verordnungen. gr. 8.

(Patent-Ertheilung.) Der verordnungsmässigen Vorschrift zufolge bringen wir hierdurch zur Oeffentlichkeit, daß Ein Königl. hohes Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten uns unter dem 27. October d. J. ein Erfindungs-Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten hohen Ministerio niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Stiches an Band-Seiten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre im ganzen Umfang der Monarchie zu ertheilen geruhet hat. Edln a. R., den 24. November 1831. Felten und Guilleaume.

(Erledigte Cantor- und Lehrerstelle.) Bei der Kirche und Stadtschule hieselbst, ist der Cantor- und Schullehrer-Posten, welcher außer freier Wohnung, ein jährliches Einkommen von ohngefähr 150 Rthlr. gewährt, vacant geworden. Da wir solchen baldigst zu besetzen wünschen, so fordern wir diejenigen, welche sich zur Annahme desselben geneigt finden sollten, auf, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste bei uns zu melden. Wittichenau, den 16. November 1831.

Der Magistrat.

(Glas-Dünger-Gyps-Anzeige.) Einem hohen Adel und sämtlichen Herren Gutsbesitzern erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich wieder eine Quantität guten fein gemahlten, von allem fremden Zusatz befreiten Glas-Dünger-Gyps, auf meiner

Dünger-Gyps-Niederlage an der Ufer-Gasse im heiligen Laurentius No. 22 in Vorrath liegen habe, und empfehle solchen hierdurch mit herabgesetzten Preisen zur geneigten Abnahme.

Breslau, den 28. November 1831.

W. Grimm.

300 bis 6000 Rthlr. sind gegen pupillarkische Sicherheit baldigst auszuleihen.

Waldburg, den 6. Dezember 1831.

W. Zeuner,
Commissionair und Agent.

Die Expeditionen und Commissions-Expedition,

Oblauer-Strasse No. 21 im grünen Kranz, eine Treppe hoch, empfiehlt sich zu nachstehend genannten Commissions-Geschäften.

Dieselbe übernimmt und besorgt:

- 1) Alle Handlungs-, Commissions- und Expeditionen-Geschäfte, und da die Expedition die Provinz bereisen läßt; so wird sie auch Aufträge für auswärtige Häuser in den Branchen, in welchen sie noch nicht beauftragt ist, gegen billige Provision übernehmen.
- 2) Ein- und Verkäufe ländlicher und Bergwerks-Produkte, als: Wolle, Holz, Kohlen, Ziegeln, Eisen, Getreide, Flach, Hanf, Samereien, Spiritus &c., als auch Gegenstände der Kunst, des Luxus und Mobilitäten.
- 3) Ein- und Verkäufe von Staatspapieren, Pfandbriefen, Hypotheken- und andern Schuld-Instrumenten, procuriret auch Darlehne auf Wechsel und Hypotheken, besorgt ferner Zinsen-Erhebungen für Andere, und überhaupt Geld-Geschäfte aller Art.
- 4) Ein- und Verkäufe, Pacht- und Verpachtungen von Dominial-, Frei- und Rustikal-Gütern, Apotheken, Fabriken, Handlungs- und Wohnhäusern, Gasthöfen, Brau- und Brennereien, Dorfstretscham, Mühlen, Dorfstämmereien, und andern dergleichen ländlichen und städtischen Grundstücken.
- 5) Anfertigungen schriftlicher Aufsätze, Bittschriften, Vorstellungen, Rechnungen, Eingaben und Briefe, wie auch Regulirungen von Schuldbüchern, Inventarien zu Erb- und Nachlassmassen, werden von Sachkundigen schleunigst besorgt.
- 6) Die Expedition wird einen vollständigen Nachweis von denen hierorts zu vermietenden Wohnungen, Gewölbden, Remisen, Kellern, Gasthöfen und Schankstätten unterhalten, so daß zu jeder Zeit dergleichen nach Auswahl an Miether nachgewiesen werden können.
- 7) Die Expedition erbietet sich ferner auch zur Uebernahme von Häuser-Administrationen.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß bei Zusendungen von Commissions-Baaren nach Umständen darauf Vorschüsse geleistet werden, und daß die Expedition mit allen ihr anvertrauten Geschäften die strengste Verschwiegenheit, Accurateffe und Billigkeit vereinigen wird.

Die hier Unterzeichneten, Herr Justiz-Commissarius v. Einsow, und Herr Justiz-Commissarius v. Udermann, haben sich bereit erklärt, für die Anfertigung des Mandats zu übernehmen.

Die Geschäftsstunden der Expedition sind Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, außer dieser Zeit ist der aushängende Briefkasten zur Einlage der Briefe bestimmt. Briefe werden franco erbeten.

Breslau, im November 1831.

Die Expeditiöns- und Commissiöns-Expedition der Haupt- und Residenzstadt Breslau,
Dhlauer-Straße No. 21, im grünen Kranz, eine Treppe hoch.

Daß wir das Mandat der Expeditiöns- und Commissiöns-Expedition übernommen haben,
attestiren wir hiermit.

von Udermann,

Justiz-Commissarius bei dem Königl. Stadt-Gericht.

von Einsow,

Justiz-Commissarius und Notarius publicus im Departement des
hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.